

Adorf betreffend, vom 29. November 1872, ertheilten Ermächtigungen durch die Ertheilung der Concession an eine Privatgesellschaft zum Bau dieser Eisenbahn bereits Gebrauch gemacht worden ist.

2) Dem in Betreff der Steuerreform mittelst Ständischer Schrift vom 8. dieses Monats gestellten Antrage entsprechend werden unverweilt die nöthigen Erwägungen angestellt werden, um, wo irgend möglich, dem nächsten Landtage eine entsprechende Vorlage zu machen.

3) Die an Stelle der auf Grund § 88 der Verfassungsurkunde behufs Ausführung des Reichsstrafgesetzbuchs erlassenen, von den getreuen Ständen nachträglich genehmigten Verordnungen beantragten Gesetze sollen mit Ausnahme der die Bestrafung der wahrheitswidrigen Aussage vor öffentlichen Behörden betreffenden, wieder zurückgezogenen Verordnung mit den von den getreuen Ständen beschlossenen Abänderungen demnächst publicirt werden.

4) Die Gesetze, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung, die Bildung von Bezirksverbänden und deren Vertretung und das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betreffend, ferner die revidirte Städteordnung, die Städteordnung für mittlere und kleine Städte, und die revidirte Landgemeindeordnung, sowie das Gesetz, die Publication des Kirchengesetzes wegen Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums betreffend, werden mit den von den getreuen Ständen beantragten Abänderungen publicirt werden, wogegen die Entschliebung wegen des Inkrafttretens dieser Gesetze noch vorbehalten bleiben muß.

5) Bezüglich des Volksschulgesetzes bleibt die Entschliebung bis nach erfolgter Prüfung der Ständischen Schrift vorbehalten.

6) Die Gesetze, (A.) die Entschädigung für Wegfall gewisser, mit dem städtischen Brau- und Bierrecht verbundenen Berechtigungen, sowie des Bierverlagsrechts von Landbrauereien betreffend, und (B.) die Entschädigung für Wegfall des Wahlzwanges betreffend, sollen, beziehentlich mit den von den getreuen Ständen beantragten Abänderungen, demnächst bekannt gemacht, auch wird bei Ausführung des Gesetzes A hinsichtlich der in § 16 des Entwurfs in Aussicht gestellten Vergleichsverhandlungen dem Ständischen Wunsche entsprochen werden.

7) Ob und inwieweit dem Antrage der getreuen Stände, daß womöglich dem nächsten Landtage Gesetze vorgelegt werden möchten, durch welche die Pensionsverhältnisse der Staatsdiener, Geistlichen und Lehrer und der Hinterlassenen derselben nach möglichst gleichen Grundsätzen geordnet werden, sich entsprechen lassen wird, soll in Erwägung gezogen werden.

8) Dem Antrage sub 1 der Ständischen Schrift vom 6. dieses Monats, die Geschäftsverwaltung der Landesimmobiliärbrandversicherungsanstalt betreffend, gemäß

wird dem nächsten Landtage der Geschäftsbericht der Brandversicherungscommission auf die Jahre 1871/1872 zugehen.

Desgleichen soll dem ebendasselbst unter 4 gestellten Antrage, die anderweite Abschätzung der bei der Landesanstalt versicherten Objecte in Zeitfristen von mindestens fünf Jahren betreffend, durch eine demnächst zur Veröffentlichung gelangende Verordnung entsprochen werden.

9) Die Publication des Enteignungsgesetzes für den Elbe-Spreccanal ist bis zu dem Zeitpunkte vorzubehalten, wo die Concessionirung des Canalunternehmens erfolgt sein wird.

10) In Verfolg des von den getreuen Ständen dazu erklärten Einverständnisses wird das für die Badeanstalt zu Elster weiter noch entbehrliche Areal des Ritterguts Elster dem Domainenfond um die ausgeworfenen Waldtaxen zur Waldkultur überwiesen werden.

Auch wird in jedem Rechenschaftsberichte die beantragte Mittheilung über den Gesammtbetrag des Aufwandes, den das Bad Elster seit seiner Errichtung der Staatskasse verursacht hat, und über den Brutto- und Nettoertrag desselben in der betreffenden Finanzperiode erfolgen.

11) Von der durch die Ständische Schrift vom 28. Februar dieses Jahres ertheilten Ermächtigung bezüglich des Kammerguts Sachsenburg wird unter den in der Ständischen Schrift ausgedrückten Modalitäten Gebrauch gemacht werden.

12) Der Antrag in der Ständischen Schrift vom 4. April 1872 auf Vorlegung eines, den Impfschwang einführenden Gesetzes wird in Erwägung gezogen werden.

13) Den Anträgen der getreuen Stände auf das Decret vom 3. November 1872, die Verwendung der Ueberschüsse des bei dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts verwalteten Separatfonds betreffend, ertheilen Wir unsere Genehmigung.

14) Dem bei Berathung des Decrets, den Nachweis über die bisherige Verwendung des Kasernenbauvorschußfonds von 1,400,000 Thlr. betreffend, unter 2 gestellten Antrage der getreuen Stände zu entsprechen, wird die Regierung, soviel an ihr ist, bemüht sein.

Was ferner die von den getreuen Ständen an Uns gebrachten

II. Beschwerden und Petitionen

anlangt, so soll

1) der in der Ständischen Schrift vom 14. März 1872 gestellte Antrag auf Abänderung der § 19 der Advocatenordnung vom 3. Juni 1859 in Erwägung gezogen werden.

Nicht minder

2) wird dem in der Ständischen Schrift vom 4. März dieses Jahres gestellten Antrage entsprechend wegen kosten-